

In der Sache Befangenheitsantrag Schwarzenholz ./.

Arndt ergeht folgender Beschluß:

der Antrag wird abgelehnt.

Gemäß Ziffer 6 I der Bundesschiedordnung wird festgestellt, dass der Vorsitzende sich nicht für befangen erklärt hat, die Mitglieder Jonas Holert, René Schmidt und Volker Schendel haben am 16.03.03 festgestellt, dass es für eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden der LSK für das konkrete Verfahren auf Ausschluß des Genossen Schwarzenholz keine Anhaltspunkte gibt, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen würden. Dies wäre nur der Fall gewesen, wenn der Vorsitzende sich zu irgendeinem Zeitpunkt zugunsten eines Parteiausschlusses zuungunsten des Genossen Schwarzenholz geäußert hätte.

Ansonsten lagen keine weiteren Befangenheitsanträge vor.

Für die Richtigkeit:

Volker Schendel
(Sitzungsleiter)

(jeweils mit Ort und Datum)

René Schmidt

Jonas Holert
(Protokoll)